

Amtl. Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Heft“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 295, 296 Tfl., 852 Tfl. Gemarkung Altenbeuern, (Fa. Paromed), Heft 8/Georg-Wiesböck-Ring 3a gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 09.02.2023 den Satzungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Heft“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 295, 296 Tfl. und 852 Tfl. Gemarkung Altenbeuern (Fa. Paromed), Heft 8/Georg-Wiesböck-Ring 3a gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet.

Die Bebauungsplanänderung einschliesslich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus Neubeuern, Schlossstraße 4, 83115 Neubeuern, Zimmer 9, auf Dauer öffentlich zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Heft“ in Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Neubeuern, 16.02.2023

Christoph Schneider
Erster Bürgermeister

In Aushang:
17.02.2023 – 20.03.2023



Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag an Amtstafeln am

.....

Abgenommen am:

.....

Neubeuern,

.....

Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 16.02.2023

Lageplan

